

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Roman Johannes Reusch, Dr. Bernd Baumann, Stephan Brandner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/23948 –**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes

A. Problem

Im Asylverfahren kann ein Ausländer, der Asyl beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beantragt, nach der derzeit geltenden Rechtslage falsche Angaben zu seiner Identität oder Staatsangehörigkeit machen, ohne dass er deswegen strafrechtlich belangt werden kann. § 95 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ist im Asylverfahren, für das ausschließlich das BAMF zuständig ist, nicht anwendbar. Nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung zu beschaffen oder das Erlöschen oder die nachträgliche Beschränkung des Aufenthaltstitels oder der Duldung abzuwenden, oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.

Das Landgericht Aachen hat diese Rechtslage jüngst in seinem Beschluss vom 02.04.2019 bestätigt. Das Gericht führt aus: „Strafrechtliche Relevanz haben Angaben im Rahmen des § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG nur, wenn sie gegenüber einer im Verfahren nach dem AufenthG zuständigen Behörde (§ 71 AufenthG) gemacht oder genutzt werden. Angaben gegenüber dem BAMF im Asylverfahren fallen nicht unter § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG. Der Gesetzgeber hat in den §§ 84 ff. AsylG insoweit von einer Strafandrohung bewusst abgesehen. Aufgrund dieser speziellen Regelungen im Asylverfahrensgesetz werden falsche Personalangaben im Zusammenhang mit der Asylantragstellung nicht von dem Straftatbestand § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG, sondern lediglich von § 111 OWiG erfasst, obwohl auch sie darauf zielen, über die Anerkennung als Asylberechtigter oder über die Feststellung der Voraussetzungen der §§ 60, 60a AufenthG den Aufenthalt zu legalisieren (OLG Bamberg, Beschluss vom 28.02.2014 – 2 Ss 99/13 –, Rn. 20, juris; NK-AuslR/Peter Feldbusch, 2. Aufl. 2016, AufenthG § 95 Rn. 222; Huber AufenthG/Hörich, 2. Aufl. 2016, AufenthG § 95 Rn. 231, 239; MüKoStGB/Gericke, 3. Aufl. 2018, AufenthG § 95 Rn. 105; Erbs/Kohlhaas/Senge, 222. EL Dezember

2018, AufenthG § 95 Rn. 58).“ (LG Aachen, Beschluss vom 02.04.2019– 66 Qs 18/19 –, Rn. 7, juris).

Durch diese Rechtslage können Ausländer, die in Deutschland Asyl suchen, über ihr Alter und ihre Identität täuschen, ohne hierfür strafrechtlich sanktioniert zu werden. Dies gefährdet zum einen die innere Sicherheit und beschränkt zum anderen die Bekämpfung von Terrorismus erheblich. Darüber hinaus führt die derzeitige Rechtslage zu einem eklatanten Sozialmissbrauch aufgrund vorhandener Mehrfachidentitäten. Der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern und Sprecher der unionsgeführten Innenressorts der Bundesländer, Lorenz Caffier, übte an dieser Rechtslage massive Kritik: „Das Fehlverhalten der Asylbewerber hat hier bisher keinerlei Konsequenzen, birgt aber hohe Sicherheitsrisiken für den Rechtsstaat.“ Der Bund müsse daher eine Lösung finden, dass Täuschungen gegenüber dem BAMF konsequent bestraft werden könnten. Die Innenminister der Länder würden die Tatenlosigkeit des Bundes „mit Sorge zur Kenntnis nehmen.“ Lorenz Caffier sagte weiter: „Die Mitwirkungspflicht von Asylbewerbern im Rahmen des Asylverfahrens insbesondere hinsichtlich der Klärung ihrer tatsächlichen Identität ist für die Sicherheitsbehörden von großer Bedeutung.“ Dazu gehöre „selbstverständlich auch die Möglichkeit, festgestellte Identitätstäuschungen entsprechend sanktionieren zu können“ (www.welt.de/politik/deutschland/article187397370/Bundesregierung-Falsche-Angaben-im-Asylverfahren-nicht-strafbar.html).

Am 09.11.2017 hatten sich auf Antrag von Nordrhein-Westfalen die Justizminister von Bund und Ländern auf der 88. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister unter TOP II.7 mit der „Strafbarkeitslücke bei Identitätstäuschungen von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern gegenüber dem BAMF“ befasst. Es wurde festgestellt:

„1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich über den Umstand ausgetauscht, dass im Asylverfahren auch wiederholte unzutreffende Angaben von Antragstellerinnen und Antragstellern zu Alter, Identität oder Staatsangehörigkeit nicht strafbar sind.

2. Sie sind der Auffassung, dass für entsprechende vorsätzlich falsche Angaben eine strafrechtliche Sanktion möglich sein muss.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten, die Innenministerkonferenz zu prüfen, mit welchen gesetzgeberischen Maßnahmen diese Strafbarkeitslücke geschlossen werden kann.“ (https://jm.rlp.de/fileadmin/mjv/Jumiko/II.07_Strafbarkeitsluecke_Identitaetstaeuschung_BAMF_ohne_Abstimmungsergebnis.pdf).

Das Bundesjustizministerium lehnt die Schließung dieser Strafbarkeitslücke ab, obwohl das Bundesinnenministerium hier Handlungsbedarf sieht. Der Bundesinnenminister Horst Seehofer (CSU) hat im Januar 2019 klargestellt: „Aus ordnungspolitischen Gründen besteht ein Interesse daran, Identitätstäuschungen sowie sonstige Falschangaben im Asylverfahren zu unterbinden.“ (www.welt.de/politik/deutschland/article187397370/Bundesregierung-Falsche-Angaben-im-Asylverfahren-nicht-strafbar.html).

Auch die FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag sieht hier Handlungsbedarf. Linda Teuteberg, migrationspolitische Sprecherin der FDP-Fraktion führte hierzu völlig zutreffend aus: „Die zuverlässige Identitätsfeststellung ist von entscheidender Bedeutung für ein rechtsstaatliches Asylverfahren. Auch zur Vermeidung von Sozialmissbrauch sowie aus Sicherheitsgründen muss die Nutzung von Mehrfachidentitäten wirksam unterbunden werden.“ (www.welt.de/politik/deutschland/article187397370/Bundesregierung-Falsche-Angaben-im-Asylverfahren-nicht-strafbar.html).

Wie hoch das Sicherheitsrisiko von Migranten ist, die über ihre Identität bewusst täuschen, zeigt der Fall von Soleyman A. Er ließ sich als Salaban Idriss A. erfassen und stellte unter dem Namen Idriss Aw A. einen Asylantrag. Mitarbeitern im BAMF erzählte er, er stamme aus Somalia, seine Eltern seien von einer Miliz getötet worden, nur ihm sei die Flucht mit dem Flugzeug geglückt. Das BAMF lehnte seinen Asylantrag zwar ab, weil seine Geschichte „mit hoher Wahrscheinlichkeit falsch“ sei. Dies hatte die Auswertung seiner Handy-Daten ergeben, wonach er über die Balkanroute eingereist war. Trotzdem gewährte das BAMF Soleyman A. subsidiären Schutz. In der Folgezeit trat Soleyman A. mehrfach strafrechtlich in Erscheinung: Bedrohung, Körperverletzung, Hausfriedensbruch u. a. Angeklagt wurde er nie. Entweder waren Zeugen nicht mehr auffindbar oder die Verfahren wurden mangels öffentlichen Interesses eingestellt. Sogar dann noch, als er beschuldigt wurde, er hätte in einer Kaufland-Filiale Stecknadeln in Lebensmitteln versteckt. Am 16.08.2018 um kurz 8 Uhr betrat Soleyman A. die Praxis seines Hausarztes Dr. med. Joachim Tüncher in Offenburg und stach mit einem Küchenmesser 33-mal „mit großer Wucht in den Hals und ins Gesicht“ ein. Doktor Joachim Tüncher starb noch am Tatort an seinen inneren Blutungen. Er hinterlässt seine Ehefrau, mit der er 30 Jahre verheiratet war, und eine elfjährige Tochter. Der Täter Soleyman A. wurde freigesprochen, weil ihm ein Gutachter eine paranoide Schizophrenie attestierte und das Gericht ihn deshalb für schuldunfähig erklärte. Soleyman A. sitzt bis heute in der geschlossenen Psychiatrie. Im Prozess räumte Soleyman A. ein, nicht aus Somalia zu stammen und forderte, in sein Herkunftsland Dschibuti zurückkehren zu dürfen. Ausgewiesen werden kann Soleyman A. aber erst dann, wenn ihm die Staatsanwaltschaft attestiert, dass er keine Gefahr mehr für andere darstellt. Schizophrenie gilt als nicht heilbar und Soleyman A. verweigert jede Form der Medikation. Der Fall Soleyman A. ist ein „Lehrstück über die Schwächen des Asylrechts“ („Lebenslänglich“, in Cicero, Februar 2020, Autor: Antje Hildebrandt, S. 28 ff.).

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/23948 abzulehnen.

Berlin, den 9. Juni 2021

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Andrea Lindholz
Vorsitzende

Detlef Seif
Berichterstatter

Helge Lindh
Berichterstatter

Dr. Gottfried Curio
Berichterstatter

Linda Teuteberg
Berichterstatterin

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Luise Amtsberg
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Detlef Seif, Helge Lindh, Dr. Gottfried Curio, Linda Teuteberg, Ulla Jelpke und Luise Amtsberg

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/23948** wurde in der 189. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. November 2020 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 158. Sitzung am 9. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/23948 empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/23948 in seiner 145. Sitzung am 9. Juni 2021 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Berlin, den 9. Juni 2021

Detlef Seif
Berichtersteller

Helge Lindh
Berichtersteller

Dr. Gottfried Curio
Berichtersteller

Linda Teuteberg
Berichterstellerin

Ulla Jelpke
Berichterstellerin

Luise Amtsberg
Berichterstellerin

